

Anhang I
zum Reglement für die Versorgung des EWO

Netzanschlussbedingungen des EWO

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
<i>Art. 1</i> <i>Rechtliche Grundsätze</i>	1
<i>Art. 2</i> <i>Geltungsbereich.....</i>	1
<i>Art. 3</i> <i>Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer</i>	1
<i>Art. 4</i> <i>Bewilligungen und Zulassungsanforderungen</i>	1
II. ANSCHLUSS UND EIGENTUM.....	2
<i>Art. 5</i> <i>Leitungsführung und Dimensionierung.....</i>	2
<i>Art. 6</i> <i>Eigentumsverhältnisse.....</i>	3
<i>Art. 7</i> <i>Gemeinsamer Anschluss.....</i>	3
<i>Art. 8</i> <i>Erlaubnis / Dienstbarkeiten.....</i>	3
III. NETZANSCHLUSSKOSTEN	4
<i>Art. 9</i> <i>Netzanschlussbeitrag</i>	4
<i>Art. 10</i> <i>Netzkostenbeitrag.....</i>	5
IV. QUARTIERPLANVERFAHREN	5
V. SPEZIALANSCHLÜSSE.....	5
<i>Art. 11</i> <i>Provisorien.....</i>	5
<i>Art. 12</i> <i>Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)</i>	5
<i>Art. 13</i> <i>Definitiver Fest- und Chilbianschluss</i>	6
<i>Art. 14</i> <i>Kleinanschlüsse.....</i>	6
VI. ELEKTRISCHE ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA).....	6
VII. EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFTEN (ZEV).....	6
<i>Art. 15</i> <i>Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV).....</i>	6
<i>Art. 16</i> <i>Eigenstrom-X.....</i>	7
VIII. INSTANDHALTUNG, ERSATZ UND DEMONTAGE	7
IX. INKRAFTSETZUNG DER ANSCHLUSSBEDINGUNGEN.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Verordnung für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt
- Reglement für die Versorgung des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Oberglatt
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen (VSE) Euronorm EN 50160 / (D-A-CH-CZ).

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im EWO-Netzgebiet mit Anschluss an das Stromversorgungsnetz des EWO. Für Anlagen, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen oder für Anschlüsse auf der Netzebene 5 (16kV), kann das EWO sachlich begründete, abweichende Bedingungen festlegen.

Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem EWO.

Der Netzanschluss unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Verordnung für das EWO und des Reglements für die Versorgung des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Oberglatt sowie diesen Vorschriften. Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag (NAV) wird in der Regel unter folgenden alternativen Voraussetzungen abgeschlossen:

- Anschlüsse, bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann.
- Anschlüsse ausserhalb der Bauzone.
- Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA):
≥ 30 kVA Einspeiseleistung
- Anschlüsse, deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist.
- Anschlüsse auf Netzebene 5 (16kV)

Art. 4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung durch das EWO bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.

- Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen.
- Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Speicher mit dem Verteilnetz.
- Der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- Die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (ZEV oder EVG)

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EWO-Formular einzureichen (www.EWO.ch/meldeformulare). Es sind alle für die Beurteilung der gewünschten Anschlussleistung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen und Lüftungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EWO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen des EWO geregelt.

Das EWO entscheidet über den Anschluss an die Netzebene 5. Netzanschlussnehmer mit einer Vertragsleistung über 800 kW für den Eigenverbrauch können an der Netzebene 5 (16-kV-Ortsnetz) angeschlossen werden. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Netznutzer zum Erreichen der Mindestleistung von 800kW ist nur bei Bildung eines Zusammenschlusses zur Eigenverbrauchsgemeinschaft zulässig. Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5 schon bei kleineren Leistungen möglich. Bei Neuanschlüssen wird ab dem zweiten Betriebsjahr eine minimale monatliche Hochtarif-Wirkleistung von 480 kW (60% von 800 kW) verrechnet. Für Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone mit einer Vertragsleistung unter 800 kW, beträgt die minimal monatlich verrechnete Hochtarif-Wirkleistung 60% der Vertragsleistung. Der Anschluss an die Netzebene 5 setzt eine private Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Netzanschlussnehmers inklusive aller entsprechenden Rechte und Pflichten.

II. Anschluss und Eigentum

Art. 5 Leitungsführung und Dimensionierung

Das EWO bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWO nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt das EWO die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird. Als Grundsatz gilt der Anschluss an die Netzebene 7 (400V).

Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWO oder deren Beauftragte.

Das EWO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen. Beim Anschluss an bestehende Anschlüsse erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Das EWO nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht.

Bei erheblichen Nutzungsänderung ist die Erneuerung der Anschlussleitung und des Hausanschlusskastens mit dem EWO frühzeitig zu besprechen.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen des EWO und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist der Hausanschlusspunkt (die Grenzstelle). Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- Bei unterirdischer Zuleitung die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Diese sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.
- Bei oberirdischer Zuleitung die netzseitigen Abgangsklemmen an der Freileitung. Diese, sowie die Abspannisolatoren des Hausanschlusses, sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Der Verknüpfungspunkt (Netzanschlussstelle) ist der Ort, an dem der Anschluss an das Netz des EWO erfolgt.

Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle (Anhang II und III).

Art. 7 Gemeinsamer Anschluss

Das EWO erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zulasten des Kunden.

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden oder
- die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle und in beiden Fällen
- führen die Installationsleitungen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke

Art. 8 Erlaubnis / Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erlaubt dem EWO in seiner Parzelle unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Niederspannungsleitungen, die der Versorgung des Anschlussnehmers und von Dritten dienen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche vom EWO genutzt werden).

Zudem erlaubt der Grundeigentümer die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand von Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche durch das EWO und/oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen.

Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zu erlauben.

Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen das EWO und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Das EWO ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Bei einer Transformatorenstation gewährt der Grundeigentümer dem EWO gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Fuss- und Fahrwegrecht sowie eine Bau- und Nutzungsbeschränkung NISV und ermächtigt das EWO, diese Dienstbarkeiten auf Kosten des EWO im Grundbuch eintragen zu lassen. Bei einer Verteilkabine erlaubt der Grundeigentümer dem EWO gegen eine einmalige Entschädigung die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand. Darüber wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Der Grundeigentümer erlaubt dem EWO unentgeltlich die zeitlich befristete Installation eines Baustromverteilers.

Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch erstellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer eine unterirdische Trafostation, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Dem EWO und den vom EWO beauftragten Personen ist während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zum Hausanschluss und zu den Messstellen zu ermöglichen.

III. Netzanschlusskosten

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

Das EWO legt in Zusammenarbeit mit dem Netzanschlussnehmer die Dimensionierung des Anschlusses fest. Der Netzanschlussnehmer belegt seinen zukünftigen Bedarf.

Das EWO erstellt den Anschluss, wenn die Anzahlung gemäss dem Angebot bezahlt und ein allfälliger Netzanschlussvertrag (NAV) unterzeichnet ist.

Art. 9 Netzanschlussbeitrag

¹ Innerhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum Hausanschluss sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang II, III Reglement für die Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt).

² Ausserhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt (Netzanschlussstelle) sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Verknüpfungspunkt (Netzanschlussstelle) durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang II und III zum Reglement für die Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt).

³ Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung

Bei Anschlussenerweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.

Der Netzanschlussbeitrag für einen Netzanschluss bis zu einem Querschnitt von 3x25mm² beträgt pauschal Fr. 1'500.00 unabhängig vom Verursacher. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang III, IV zum Reglement für die Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt). Eine allfällige Anpassung der Hausinstallationen auf die neue Situation geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Art. 10 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellt das EWO eine Nachforderung (Anhang III des Reglements für die Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt).

Bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der entsprechende Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen zwei Jahren und ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

Die Höhe des Netzkostenbeitrags wird von der Gemeinde Oberglatt festgesetzt und kann jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Betriebsleitung des EWO stellt im Einzelfall den Betrag fest.

IV. Quartierplanverfahren

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die erforderlichen Erschliessungsanlagen (Grob- und Feinerschliessung) mit dem planenden Ingenieurbüro abgesprochen und im technischen Bericht nach den Vorgaben des EWO festgelegt.

V. Spezialanschlüsse

Art. 11 Provisorien

Sämtliche Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EWO verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

Art. 12 Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung und den Ersatz von Notanschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund des Absicherungswertes in Ampere am Netzübergabepunkt des Notanschlusses berechnet.

Art. 13 Definitiver Fest- und Chilbianschluss

Der definitive Fest- oder Chilbianschluss wird wie ein normaler Netzanschluss behandelt.

Art. 14 Kleinanschlüsse

Darunter fallen Anschlüsse mit geringem Energieverbrauch mit einem Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 10 Ampere 1-phasig und maximal 25 Ampere 3-phasig. Bei Kleinanschlüssen ist am nächstmöglichen Punkt des bestehenden Verteilnetzes ein Überstromunterbrecher sowie eine Messeinrichtung vorzusehen. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze.

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Ziffer 3.1 berechnet. Fehlt innerhalb der Bauzone eine Parzellengrenze so sind sämtliche Aufwendungen bis zur Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der separaten Tabelle im Anhang III des Reglements zur Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt.

VI. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz des EWO ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem EWO-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.

Für den Anschluss von EEA an das Netz des EWO gelten zusätzlich:

- Weisung der ECom betreffend Netzverstärkungen
- EWO Weisung "Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWO"

Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Bezugsleistung erhoben.

VII. Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV)

Art. 15 Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV)

Bei einem Zusammenschluss für Eigenverbrauch ist zur Beurteilung der Netzsituation eine Anfrage an das EWO und eine Bewilligung desselben erforderlich.

Sämtliche durch die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch verursachten Anpassungen am Verteilnetz des EWO gehen zu Lasten des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung) soweit nicht durch die EEA verursacht oder vom Bund getragen.

Werden durch die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse auf Kosten des ZEV rückgebaut werden.

Die dem EWO in diesem Zusammenhang verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung) sind durch den Zusammenschluss für Eigenverbrauch gemäss StromVV Art. 3 Abs. 2 bis anteilmässig abzugelten. Ausgenommen von der anteilmässigen Abgeltung sind die Leitungen auf dem Grundstück / den Grundstücken des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch. Bei der Zusammenfassung von mehreren bestehenden Netzanschlüssen zu einem Netzanschluss, werden alle an die aufzuhebenden Netzanschlüsse geleisteten Netzkostenbeiträge an den weiterbestehenden Netzanschluss angerechnet, sofern sie an der gleichen Trafostation angeschlossen sind. Eine allfällige Erhöhung der vereinbarten Leistung erfolgt nach den Bestimmungen in Art. 10.

Ein im Zusammenhang mit der Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch stehender Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen erfolgt nach den Bestimmungen in Art. 9.

Werden - z.B. aufgrund der Auflösung des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch - neue Anschlüsse an das Verteilnetz benötigt, so erfolgen diese nach den Bestimmungen in Abs. 3.

Art. 16 Eigenstrom-X

Netzanpassungen für das Modell Eigenstrom-X werden nach den Bestimmungen in Art. 15 behandelt.

VIII. Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten des EWO, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und der Grenzstelle (z.B. Hausanschlusskasten, etc.) auf der Parzelle des Netzanschlussnehmers gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Demontage des Anschlusses wird durch das EWO zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

IX. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

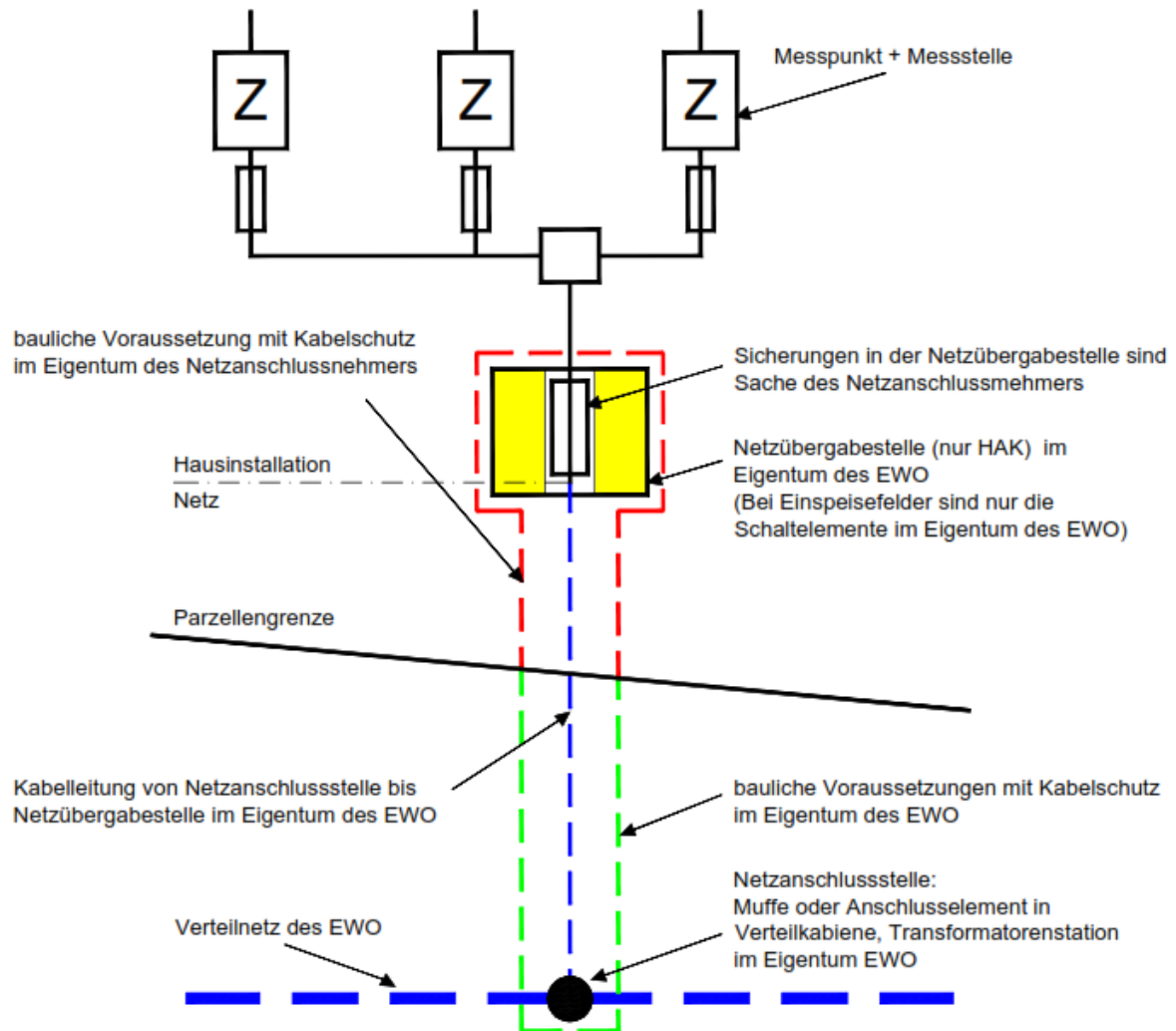
¹ Diese Anschlussbedingungen werden mit dem Reglement per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

² Durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde vom 13. Oktober 2020 genehmigt, vorbehältlich der Genehmigung der Verordnung für das Elektrizitätswerk Oberglatt durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde am 9. Dezember 2020.

Anhang III

zum Reglement für die Versorgung des EWO

Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen



Begriffe

- — — — — Kabel im Eigentum des EWO
- — — — — Kabelschutz im Eigentum des EWO
- — — — — Kabelschutz im Eigentum des Netzanschlussnehmers
- Eigentümer bis & mit HAK ist EWO

Anhang IV

zum Reglement für die Versorgung des EWO

Ansatz des Netzkostenbeitrags (NKB)

Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus dem bezugsberechtigten Strom in A (Ampere) auf der Netzebene 5 (16 kV) und 7 (400V), multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag in Fr. / Ampere.

Für Kleinanschlüsse wird ein pauschaler Ansatz von Fr. 1'500.00 berechnet. Bei Wohnbauten werden geleistete Quartierplanbeiträge angerechnet.

Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Leitungsquerschnitte oder dem Netzanschlussvertrag (falls vorhanden) festgelegt. Muss der einem Anschluss zugrunde gelegte Strom erhöht werden, so werden für diese Stromerhöhung (entspricht Leistungserhöhung) Anschlussbeiträge fällig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen bezugsberechtigten Strom in Ampere, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in Fr. / A.

In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohneinheiten nur dann beitragspflichtig, wenn die Anschlussleistung verstärkt werden muss.

Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss / Erhöhung)

Netzkostenbeitrag pro Ampere Netzebene 7 (400V): Fr. 145.00 (exkl. MwSt.).

Der Laufmeterpreis für die Rohrmitbenützung im öffentlichen Bereich beträgt Fr. 95.00 und wird einmalig verrechnet. Der Netzanschlussnehmer hat keinen Anspruch auf Eigentum der zur Verfügung gestellten Rohranlage. Der erwähnte Betrag wird einmalig zuzüglich MwSt. erhoben.

Typische Beispiele:

Netzkostenbeitrag Wohnbauten mit bis zu 3 Wohneinheiten	Hausanschluss- Sicherungen A	Netzkostenbeitrag Fr. (exkl. MwSt.)
Eine Wohneinheit	40	5'800.00
Zwei Wohneinheiten	63	9'135.00
Drei Wohneinheiten	80	11'600.00

Anhang V

zum Reglement für die Versorgung des EWO

Spezielle Werkvorschriften

Elektrizitätswerk Oberglatt

Ergänzungen gegenüber Text der schweizerischen Werkvorschriften WV-CH 2018

Die Nummerierung der Abschnitte bezieht sich auf die Nummerierung in den WV-CH 2018.

a Grundsätzliches

a.1. Zielsetzung

Die vorliegenden speziellen Bestimmungen zu den Werkvorschriften WVCH 2018 dienen als Präzisierung zu den schweizerischen Werkvorschriften WVCH-2018 und den 'Allgemeinen Bedingungen vom EWO, Regelung über Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung elektrischer Energie' und sind an Elektro-Installateure, Elektro-Planer und Architekten gerichtet.

a.2. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen Elektrizitätswerk, die schweizerischen Werkvorschriften WVCH-2018 und die vorliegenden Werkvorschriften Elektrizitätsversorgung gelten im gesamten Versorgungsgebiet des EWO.

Der VNB hat das Recht, die vorliegenden Vorschriften dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen oder den Verhältnissen entsprechend zu ergänzen oder zu ändern.

Darunter sind alle werkseigenen Bestimmungen und Informationen vereint, die weder in den vorliegenden WVCH-2018 noch in den Anschlussbedingungen der einzelnen VNB geregelt werden. Die beteiligten Verteilnetzbetreiber publizieren die Speziellen Bestimmungen und Informationen auf ihrer Webseite im Internet

b. Präzisierung zu einzelnen Artikeln zu den schweizerischen Werkvorschriften

1 Allgemeines

1.7 Netzurückwirkungen

Rundsteuerfrequenz Versorgungsgebiet EWO (Oberglatt): 230 Hz

1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten

Die Sperr- resp. Freigabezeiten für die gesteuerten Verbraucher (Boilern, Elektroheizungen, Wärmepumpen, E-Auto Ladestationen, etc.) können nicht einheitlich bestimmt werden. Die Ansteuerung der einzelnen Programme erfolgt variabel aufgrund der Spitzenlastregulierung sowie für den (Not-)Lastabwurf.

Der Kunde kann auf Wunsch die Flexibilität beantragen. Es gelten dann die entsprechenden Tarife.

2 Meldewesen

2.3 Technisches Anschlussgesuch (TAG)

Anschlussgesuche sind dem EWO mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen.

2.4 Installationsanzeige (IA)

Installationsanzeigen sind dem EWO mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen.

Die Montage der Messeinrichtung wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige vorgenommen. Diese muss so eingereicht werden, dass dem EWO für die Montage der Messeinrichtung mindestens 5 Arbeitstage zur Verfügung stehen. Die Kosten werden nach den Bestimmungen des EWO verrechnet.

Installationen mit Lastverschiebungsmöglichkeit und Anlagen, die an einem Regelpooling teilnehmen, müssen dem EWO gemeldet werden.

2.5 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Das EWO behält sich das Recht vor, falls die Auflagen aus der IA nicht erfüllt sind, die Installation die Montage der Mess- und Steuerapparate vorerst nicht vorzunehmen. Die zusätzlichen Aufwendungen werden dem Verursacher verrechnet.

Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Tarifapparaten.

Neuanlagen; Die Montagen der gemäss Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate für neu am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen bei aufgelösten Anlagen sind während der normalen Arbeitszeit kostenlos.

Bestehende Anlagen (Umbau); Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, werden den Kunden verrechnet. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, werden der meldenden Installationsfirma verrechnet.

2.6 Werkkontrollen

Gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) unterliegen die elektrischen Installationen auf Baustellen der Kontrollpflicht des Eigentümers.

2.7 Sicherheitsnachweis (SiNa)

Die Baustrominstallationen sind durch ein konzessioniertes Elekronunternehmen auszuführen und bedingen eine bewilligte Installationsanzeige. Der Sicherheitsnachweis für die Baustrominstallationen ist spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der elektrischen Baustelleninstallationen dem EWO zu übergeben.

Der Netzanschlusspunkt, am Versorgungsnetz des EWO für Baustellenprovisorien, bildet immer ein provisorischer Netzübergabepunkt (HAK) auf einer bauseitig erstellten Bauwand oder ein Übergabekasten. Der Standort wird durch das EWO in Absprache mit dem Baumeister und mit Rücksicht auf die bestehende Infrastruktur bestimmt.

Wenn das Bauprovisorium länger als 12 Monaten besteht, ist der Sicherheitsnachweis im Auftrag des Eigentümers von einem unabhängigen Kontrollorgan prüfen und unterzeichnen zu lassen.

Werden die Fristen nicht eingehalten ist das EWO gezwungen, dem Starkstrominspektorat Meldung zu erstatten. Bei nicht fachgerechten Installationen von Bauprovisorien, welche ein Personensicherheitsrisiko darstellen, wird das EWO den Strom sofort abstellen.

3 Personenschutz

3.1 Schutzsysteme

Gemäss der Niederspannungsinstallations-Norm (NIN) ist diese sogenannte Nullungserdung bei der Netzübergabestelle (HAK) ein Bestandteil der Hausinstallation. Aus diesem Grund ist die Erstellung, der Unterhalt oder die Änderung Sache des Bauherrn bzw. des Eigentümers.

Wird die Netzübergabestelle (HAK) im Zusammenhang mit einem Sanierungsprojekt des EWO verändert oder saniert, ist die Nullungserdung Sache des EWO bis das Projekt abgeschlossen ist. Nach Projektabschluss fällt die Nullungserdung wieder in die Verantwortung des Bauherrn bzw. des Eigentümers.

3.2 Erder

3.2.1 Erstellung der Erder

Im Versorgungsgebiet der Gemeinde Oberglatt werden für Hausanschlusswasserleitungen PE-Schläuche verlegt (Elektrisch nicht leitend). Aus diesem Grund sind im gesamten Versorgungsgebiet des EW Oberglatt Erdungen an Wasserleitungen untersagt.

3.2.2 Erder in Neubauten

Es sind Armierungserder oder spez. Fundamenterder gemäss NIN zu verlegen. Ist dies nicht möglich, kann im Einvernehmen mit dem EWO ein Erdband oder Tiefenerder verlegt werden.

3.2.3 Erder in bestehenden Bauten

Ersetzt das Wasserwerk oder der Eigentümer elektrisch leitende Wasserleitungen durch PE-Kunststoffrohre, wird die bestehende Nullungserdleitung wirkungslos. In diesem Fall ist ein Ersatzerder (z.B. ca. 15m 30x3mm Cu-Band oder Tiefenerdstäbe) durch den Elektroinstallateur zu installieren bis der Erdwiderstand <5 Ohm ist und mit dem Nullungserdleiter zu verbinden. Bänderer können in Wasser- oder Kabelleitungsgräben innerhalb des Grundstückes verlegt werden.

Bei bestehenden Wohnhäusern, die armierte Fundamente besitzen, können nach Rücksprache mit dem EWO die Armierungseisen der Fundamente nachträglich als Erder für die Hausinstallation verwendet werden. Dazu sind an zwei getrennten Stellen (z.B. an einer Aussenwand und an einer Wand des Zivilschutzkellers) je zwei Armierungseisen freizuspitzen. An die vier so freigelegten Armierungseisen sind durch Klemmen oder Schrauben Anschlussfahnen anzuschliessen. Diese sind aus dem Beton herauszuführen und mit der Erdungsanlage der Hausinstallation zu verbinden.

Gefahren

Wie vermerkt, sind Bauherren bzw. Eigentümer gemäss den geltenden Vorschriften verpflichtet, bei Änderungen der Hauswasserleitung die notwendigen Anpassungen der Nullungserdung vornehmen zu lassen.

Werden die Hinweise nicht beachtet, können bei einem Fehler der elektrischen Installation gefährliche Schritt- und Berührungsspannungen auftreten. Das EWO lehnt jede Haftung bei Personen-, Sach- und Korrosionsschäden ab.

Damit die Sicherheit in elektrischen Hausinstallationen auch in Zukunft gewährleistet werden kann, zählen wir auf Ihre Mitarbeit. Daher bitten wir Sie, uns allfällige Veränderungen an Wasserleitungen umgehend zu melden. Bei eventuellen Fragen stehen Ihnen Ihre Elektroinstallationsfirma oder das EWO gerne zur Verfügung.

5 Netz- und Hausanschlüsse

5.1 Erstellung des Netzanschlusses

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Ferienhäusern, landwirtschaftlichen Betrieben und nicht ständig bedienten Anlagen (bei Neu- und Umbauten) sind die Messeinrichtung und die Netzübergabestelle (HAK) in einen Aussenzählerkasten in der Fassade anzubringen.

In Mehrfamilienhäusern müssen die Messeinrichtungen ausserhalb den Wohnungsabschlüssen montiert werden. Die Messeinrichtungen sind zentral an allgemein zugänglichen Stellen übersichtlich anzubringen.

In Liegenschaften mit geschlossenen Zugängen sind die Messeinrichtungen und die Netzübergabestelle (HAK) nach Möglichkeit in einem von aussen zugänglichen Raum oder Kasten zu montieren oder es muss bei der Eingangstüre ein Schlüsselrohr des EWO zu Lasten des Liegenschaftseigentümers angebracht werden.

Vor dem Zudecken der verlegten Leitungen (PE-Rohre für Hausanschluss) müssen diese der Werkabteilung Oberglatt (Tel. 044 852 37 30) zur Abnahme gemeldet werden. Die Anmeldung hat rechtzeitig durch die Bauherrschaft zu erfolgen.

Die Wasserhaltung ist bauseits auszuführen. Die Rohreinführung ins Gebäude ist wasserdicht auszuführen und bauseits zu erstellen. Wasser, welches durch das Kabelschutzrohr fliesst, muss aussen am Gebäude abgeleitet werden. Das EWO übernimmt keine Haftung für Wasserschäden.

Bei Umbauten oder Renovationen mit umfangreichen Sanierungen der elektrischen Installationen (neue Rohrleitungen und Installationsleiter, Apparate, Steckdosen etc.) und/oder Erhöhung der elektrischen Anschlussleistung wird durch das EWO geprüft, ob das Hausanschlusskabel verstärkt oder saniert werden muss.

6 Bezüger- und Steuerleitung

6.2 Steuerleitungen

Für alle Messeinrichtungen ausser von Wohneinheiten sind neben dem Steuerneutralleiter zusätzliche 5 Steuerleiter zu verdrahten.

7 Mess- und Steuereinrichtungen

7.1 Allgemeines

Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der Laststeuerung sind nicht erlaubt. Lastmanagementgeräte (z.B. von Energieerzeugungsanlagen) dürfen die Laststeuerung nicht beeinflussen und müssen mit dem EWO abgesprochen werden.

7.4 Fernauslesung

Messeinrichtungen mit Fernauslesung benötigen eine dauerhafte Kommunikationsverbindung. Die Art der Verbindung wird durch das EWO in Absprache mit dem Kunden bestimmt. Die Installationen für den Kommunikationsanschluss sind bauseits zu erstellen.

(1) Befinden sich die Zählerverteilung nicht in einem Aussenzählerkasten, ist ein Leerrohr M25 zwischen der HV und einem geeigneten Standort (Steigzone, Fassade usw.) bis in das Erdgeschoss vorzusehen. Der genaue Standort ist mit dem EWO abzusprechen. Die Installation der Fernauslesung erfolgt durch das EWO.

Für die Fernauslesung vom Wasser ist ein zusätzliches Leerrohr M20 zwischen Wasseruhr und der Zählerverteilung zu erstellen.

(2) Zusätzlich zur Mindestanzahl der Reserveplätze für Messeinrichtungen ist pro Gebäude, in der ersten Hauptverteilung ein Hilfsspannungsanschluss ab TRE Überstromunterbrecher, 1L/N/PE, grau/grau mit 0 bezeichnet auf einen freien Zählerplatz zu führen. Dieser Zählerplatz ist mit "Fernauslesung" zu bezeichnen.

7.5 Standort und Zugänglichkeit

Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mittels Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird durch das EWO ausgehändigt und zu Lasten der Bauherrschaft nach Angaben des EWO montiert.

7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung

Mit der Installationsanzeige ist eine Disposition der Hauptverteilung mit der Anordnung der Tarifapparate inkl. deren Bezeichnungen dem EWO einzureichen. Falls der HAK abgesetzt von der Hauptverteilung montiert werden soll, ist eine entsprechende Raumdispo zu liefern.

Bezüger-Überstromunterbrecher, Elektrizitätszählerplatz, Unterverteilung und Wohnung/Gewerberaum müssen eindeutig und durchgehend identische Nummerierungen oder Bezeichnungen gemäss dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthalten.

Wohnungen bzw. Geschäftsräume müssen vom Installations-Eigentümer dauerhaft (in der Regel Sonnerietasterplatte oder Türrahmen) bezeichnet

werden. Es ist eindeutige Bezeichnung gemäss dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zu verwenden.

Mit der Apparatebestellung sind dem EWO die offiziellen Objektbezeichnungen gemäss dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mitzuteilen.

7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandler

Stromwandler werden vom EWO geliefert und bleiben deren Eigentum. Im Niederspannungsbereich werden Stromwandler mit Bemessungsströmen von 300/5 A (max. Vorsicherung 315 A), 800/5 A und 1'500/5 A eingesetzt.

Der Leiterquerschnitt des Strompfades muss 4mm², derjenige des Spannungspfades 2.5 mm² betragen. Abweichungen (z.B. bei Blockstromwandlern) werden mit der Installationsanzeige bekannt gegeben.

7.10 Verdrahtung der Messeinrichtung

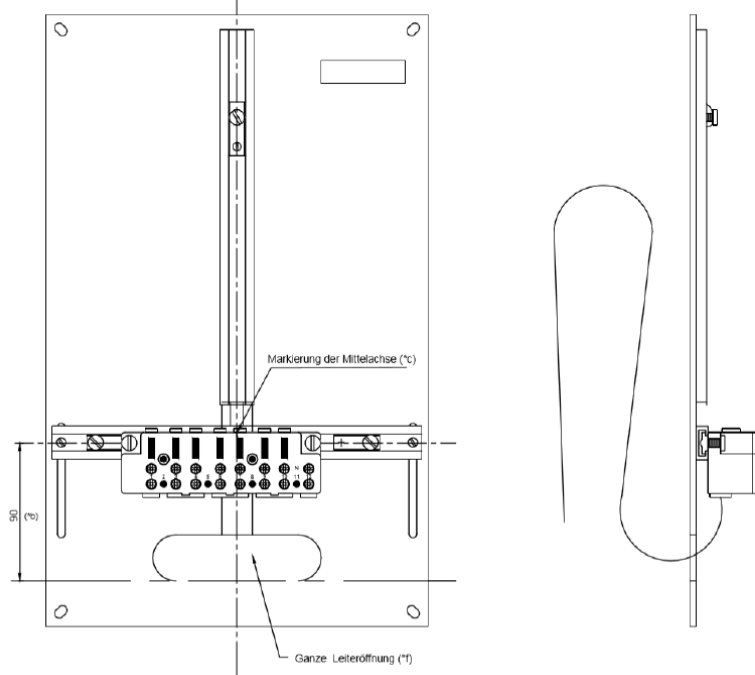
In Neubauten, Umbauten und Erweiterungen sind sämtliche Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen auszurüsten und mit transparenten, plombierbaren Abdeckhauben zu versehen. Die Zählersteckklemmen und die dazugehörigen Steckerstifte für die Überführung, sowie die Abdeckhauben sind bauseits zu liefern. Die Steckerstifte für die Überführung sind bei den Zählerplätzen zu deponieren oder beim EWO abzugeben.

Bei Direktmesseinrichtungen mit Leiterquerschnitt bis 16 mm² müssen Zählersteckklemmen 63 A, mit Leiterquerschnitt 25 mm² Zählersteckklemmen 100 A gemäss Montagehinweis im Anhang montiert und angeschlossen werden.

Bezugsquelle: Hager AG resp. Elektrogrosshandel

- Leiterquerschnitt < 16 mm², Zählersteckklemme bis 63 A: Typ KJ30S
- Leiterquerschnitt > 16 mm², Zählersteckklemme bis 100 A: Typ KJ31CH01
- Überführungsstifte starr bis 63 A: Typ KJ03Z
- Überführungsstifte starr bis 100 A: Typ KJ31Z4
- Abdeckhaube plombierbar, transparent bis 63 A: Typ KJ30Z3
- Abdeckhaube plombierbar, transparent bis 100 A: Typ KJ31Z3

Montagehinweise der 63A-Zählersteckklemmen bis max. 16 mm²

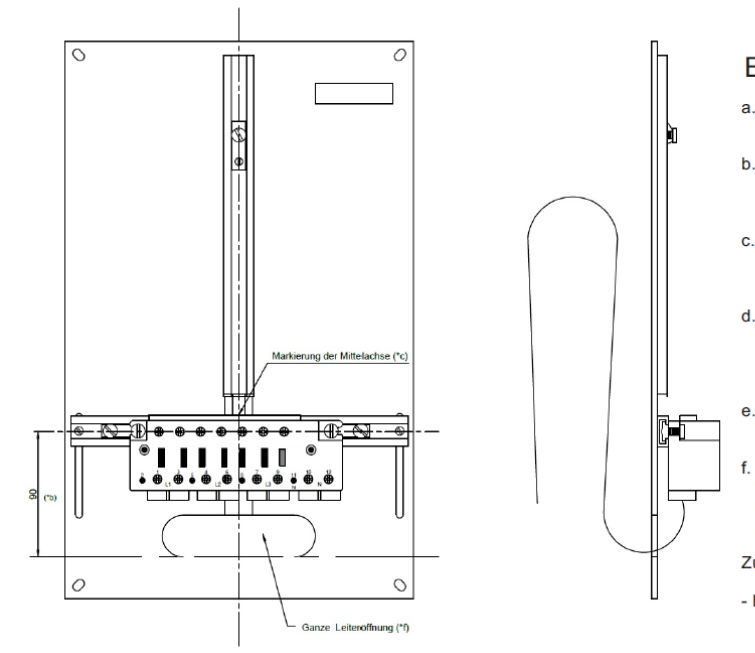


Bemerkung:

- 63A-Zählersteckklemmen nur bis 16mm² Leiterquerschnitt verwenden.
- Der Abstand zwischen unterkant Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen.
- Die Mittelachsenmarkierung der Zählersteckklemme muss auf der Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- Am 10 mm² Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmenverdrahtung Litze zu verwenden. (Litzenanschlussshülsen immer mit aufgedrückten Hülsen ausführen)
- Hinter der Platte ist für die Anschlussleiter die übliche Reserveschleufe vorzusehen.
- Es dürfen nur Platten mit ganzen Leiteröffnungen verwendet werden. Die Leiteröffnung darf weder einen Trennsteg noch Durchgangslöcher aufweisen.

Zugelassenes Produkt
- Hager Zählersteckklemme KJ30S

Montagehinweise der 80/100A-Zählersteckklemmen max. 80A bis max. 25mm²



Bemerkung:

- 80/100A-Zählersteckklemmen nur bis 25mm² Leiterquerschnitt verwenden.
- Der Abstand zwischen unterkant Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen.
- Die Mittelachsenmarkierung der Zählersteckklemme muss auf der Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- Am 10 mm² Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmenverdrahtung Litze zu verwenden. (Litzenanschlussshülsen immer mit aufgedrückten Hülsen ausführen)
- Hinter der Platte ist für die Anschlussleiter die übliche Reserveschleufe vorzusehen.
- Es dürfen nur Platten mit ganzen Leiteröffnungen verwendet werden. Die Leiteröffnung darf weder einen Trennsteg noch Durchgangslöcher aufweisen.

Zugelassenes Produkt
- Hager Zählersteckklemme KJ31CH01

8 Verbraucheranlagen

8.1 Allgemeines

Für Wärmepumpenboiler gelten die Bestimmungen gemäss 8.9 (Wärmepumpen).

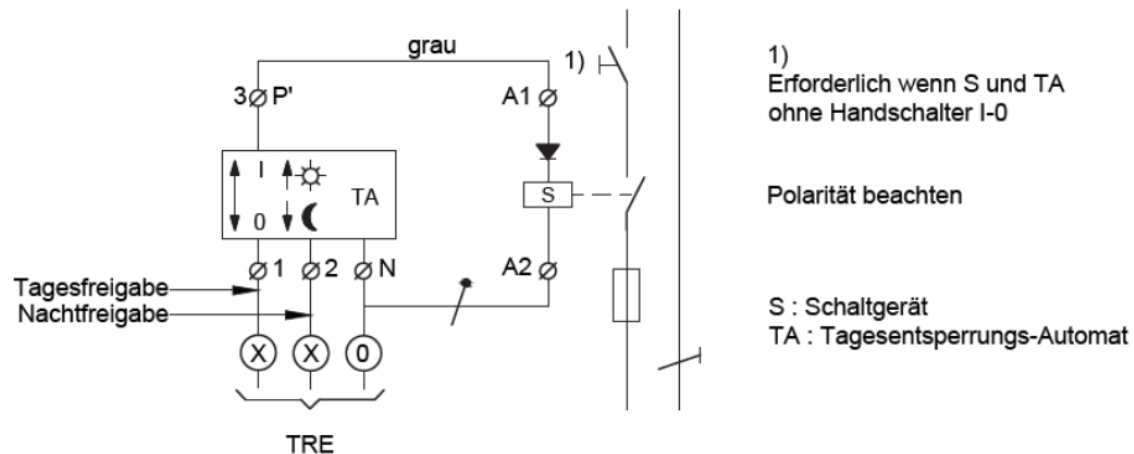
8.5 Wassererwärmer

Für den Anschluss von behördlich bewilligten Elektro-Boilern gelten in der Regel die folgenden Leistungsreihen:

Boiler bis 200 Liter Inhalt	Leistungsreihe I
Boiler über 200 Liter bis 400 Liter Inhalt	Leistungsreihe II
Boiler mit mehr als 400 Liter Inhalt	Leistungsreihe III

Eine Tagesfreigabe ist ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Steuerung der Tagesnachladung muss gemäss dem Beispiel erfolgen.

Tagesentsperrungs-Automat mit Spitzensperrung



8.7 Wärme- und Kälteanlagen

Das EWO kann für sämtliche Wärme- und Kälteanlagen (z.B. Klimaanlage) in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.

8.8 Widerstandsheizungen

Für Not- und Ergänzungsheizungen in Wärmepumpenanlagen gelten die Bestimmungen gemäss 8.9 (Wärmepumpen).

Die Energielieferung für behördlich bewilligte elektrische Widerstandsheizungen muss durch das EWO unterbrechbar sein. Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von den EWO festgelegt.

Pro Zählerstromkreis können ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen bis 4 kW Leistung ungesperrt angeschlossen werden.

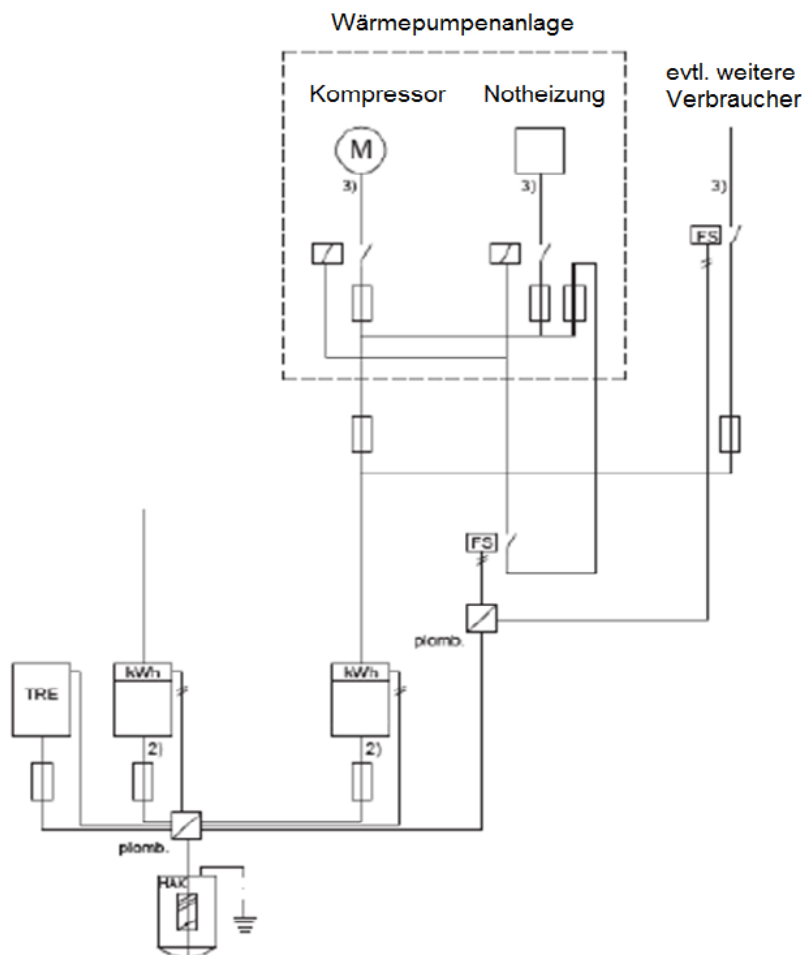
Für Raumheizungen von nicht ständig benutzten Räumen wie Kirchen, Zivilschutzräumen, Schützenhäusern, Baubaracken, Schulcontainern usw. kann in begründeten Sonderfällen auf eine Sperrung verzichtet werden. (ausgenommen Spezialtarife)

8.9 Wärmepumpen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte Wärmepumpenanlagen muss durch das EWO zeitlich unterbrechbar sein. Pro Zählerstromkreis können Kompressormotoren bis 4 kW Leistung ungesperrt (ausgenommen Spezialtarife) angeschlossen werden.

Die Sperrzeiten betragen auf 24h max. 3h und max. 2h am Stück.

Für die gesamte Leistung von behördlich bewilligten Notheizungen muss die Energielieferung durch das EWO zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein.



9.2 Kompensationsanlagen

Eine Zentralkompensationsanlage für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

12 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit gemäss "Prinzipschema (Not-)Lastabwurf" vorgesehen werden. Bei Lade- Lastmanagement sind für zeitliche Steuerungen (Reduktionsstufen) der Anschlüsse vorzusehen (Spezialtarife), siehe „Schema Lastmanagement“.

Ein- und zweiphasiger Bezug an den Ladestationen ist nur bis 16A zulässig.

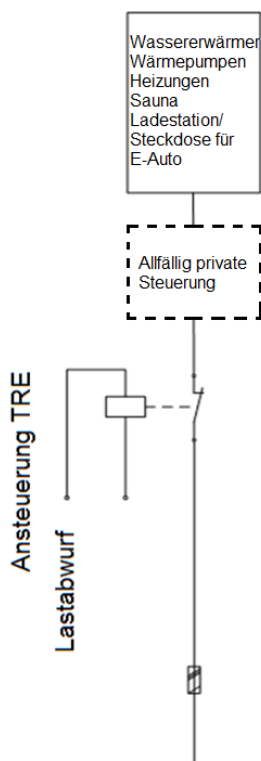
Untersagung der EWO-Steuerung durch den Kunden

Der Eigentümer der Anlage ist berechtigt (gemäss Art. 31f StromVV ab 1.1.2018) diese "Flexibilität" selbst zu steuern. Diese Änderung muss schriftlich beim EWO verlangt werden und hat eine Tarifänderung zur Folge.

Bei der Anwendung der privaten Steuerung muss die Notabschaltung in jedem Fall gewährleistet werden. (Art. 8c Abs. 5 und 6 Strom VV) Die Installation hat gemäss EWO "Prinzipschema (Not-)Lastabwurf" zu erfolgen.

Prinzipschema

(Not-)Lastabwurf



Lademanagement mit (Not-)Lastabwurf

